

Ausgewählte steuerliche Aspekte des Vereinsrechts



Dipl.-Kfm. Thomas Queck WP StB
thomas.queck@qjs.de

Vereinsrecht

- Besteuerung der Vereine
 - Gesetzliche Regelungen zur Gemeinnützigkeit
 - Buchführungsbereiche
- Gestaltungen für Lions in der Praxis
- Aktuelles

Die steuerbegünstigten Zwecke

- Ausschließlichkeit
- Unmittelbarkeit
- Selbstlosigkeit
- Exkurs: Rücklagenbildung
- Anerkennung durch das Finanzamt

Der Verein wird als gemeinnützig anerkannt, wenn er **ausschließlich, unmittelbar und selbstlos** einen steuerbegünstigten Zweck verfolgt (§ 51 AO). Dies sind

- gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO),
- mildtätige Zwecke (§ 53 AO) und
- kirchliche Zwecke (§ 54 AO).

Ausschließlichkeit

- Es dürfen **nur** die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt werden.
- Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs darf damit nicht Satzungszweck sein.
- Die teilweise Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für begünstigte Zwecke ist erlaubt.
- Die Weitergabe muss **nicht** Satzungszweck sein.

Unmittelbarkeit

- Der Verein muss seine steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen.
- Fördervereine oder Mittelbeschaffungsvereine sind jedoch zulässig (§ 58 Nr. I AO).

Selbstlosigkeit

- Die Selbstlosigkeit ist die **zentrale** Vorschrift im Gemeinnützigkeitsrecht.
- Hier geschehen die meisten Fehler, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.
- Die Tätigkeit des Vereins darf damit nicht auf die Vermehrung des eigenen Vermögens oder die Förderung der Erwerbstätigkeit der Mitglieder gerichtet sein.
- Problem: Umfangreiche wirtschaftliche Bereiche (Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) sollten ausgelagert werden.

Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

- Sämtliche Mittel des Vereins müssen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Bei **Verstoß**: Verlust der Gemeinnützigkeit!!
- Dies bedeutet: Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nicht durch Mittel aus dem steuerbegünstigten Bereich ausgeglichen werden!

Ausnahmen

- In den 6 vorangegangenen Wirtschaftsjahren sind Gewinne in mindestens gleicher Höhe angefallen (BMF vom 19.10.1998).
- Fehlkalkulation.
- Die Verluste werden in den folgenden 12 Monaten durch Gewinne ausgeglichen.
- Anlaufverluste. Innerhalb von 3 Jahren nach dem Verlustentstehungsjahr müssen aber Mittel dem ideellen Bereich zugeführt werden können.

Zeitnahe Mittelverwendung

- Die Mittel müssen grundsätzlich bis zum Ende des **zweiten** auf den Zufluss folgenden Jahres verwendet werden (§§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, 62 AO). Neuregelung im Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts.
- Der Verein darf also grundsätzlich kein Vermögen bilden.

Ausnahmen:

- Zuführung zum Vermögen auf ausdrücklichen Wunsch eines Spenders.
- Vermögensumschichtungen.
- Erbschaften, es sei denn der Erblasser wünscht eine bestimmte Mittelverwendung.
- Sachzuwendungen, die Vermögenscharakter haben.

Zuwendungen an Mitglieder

- Vereinsmitglieder dürfen grundsätzlich keine Zuwendungen erhalten. Arbeits- oder Dienstleistungen für den Verein dürfen aber angemessen honoriert werden. Nachgewiesene Aufwendungen dürfen erstattet werden.
- Aufmerksamkeiten zu bestimmten Anlässen (Jubiläen) sind gestattet. Steuerliche Grenze 40 Euro. Angemessenheit höherer Aufwendungen ist nachzuweisen.
- Bei Zweifeln: **vorherige** Abstimmung mit dem Finanzamt.

Grundsatz der Vermögensbindung

- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung ist das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen (§§ 55 Abs. I Nr. 4 und 6 I AO). Satzungspflicht!
- Keine Verpflichtung zur Vermögensübertragung, wenn der bisherige durch einen neuen steuerbegünstigten Zweck ersetzt wird oder wenn nach dem Wegfall noch andere steuerbegünstigte Zwecke vorhanden sind.
- Bei **Verstoß** (Löschung der Satzungsbestimmung oder durch tatsächliche Geschäftsführung): Verlust der Gemeinnützigkeit von Anfang an, Nachversteuerung über 10 Jahre, Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes!

Rücklagenbildung

Die Rücklagenbildung stellt die Ausnahme vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung dar.

Möglichkeit, Vereinsvermögen aufzubauen.

Die Rücklagenbildung und Rücklagenentwicklung muss aus der Buchführung des Vereins ersichtlich sein! Eigene Geldkonten hierfür sind jedoch nicht erforderlich.

Die Rücklagen sind nunmehr in § 62 AO durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts geregelt.

Rücklagenarten

- Allgemeine zweckgebundene Rücklage und Betriebsmittelrücklage, § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO
- Wiederbeschaffungsrücklage, § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO
- Freie Rücklage, § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Betriebsmittelrücklage

Periodisch wiederkehrende Ausgaben.

Beispiel: Miete, Strom, Löhne

Der Mittelbedarf für einen angemessenen Zeitraum darf nicht überschritten werden.

Maximal Bedarf für 24 Monate, aufzulösen spätestens im zweiten Jahr nach der Bildung, § 62 Abs. 2 AO

Zweckgebundene Rücklage

Bildungsmöglichkeit, soweit für die Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke erforderlich.

Beispiel: größere Anschaffungen / Renovierungen

Das Vorhaben muss in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden können. Konkrete Vorgaben gibt es nicht.
Erfahrungswerte: sechs bis sieben Jahre problemlos.

Notfalls bei längeren Zeiträumen Abstimmung mit dem Finanzamt.

Wiederbeschaffungsrücklage

Möglich für die Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die für die Erreichung des steuerbegünstigten Zweckes erforderlich sind.

Die Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Abschreibungen eines zu verwendenden Wirtschaftsgutes.

Die Voraussetzungen für höhere Zuführungen sind nachzuweisen.

Freie Rücklage

Keine Zweckbindung!

- 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und
- 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel = Überschüsse aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und
- 10% der Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich.

Die Rücklage muss nicht während des Bestehens des Vereins aufgelöst werden!

Keine betragsmäßige Begrenzung!

Gute Möglichkeit für den Verein, eigenes Vermögen aufzubauen!

Unzutreffende Rücklagenbildung

Eine überhöhte Rücklagenbildung verstößt gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung.

Folge: **Verlust der Gemeinnützigkeit!**

Das Finanzamt kann jedoch eine Frist setzen, in der die Mittel zu verwenden sind (Nachfrist). Die Entscheidung ob und welche Frist gesetzt wird, liegt im Ermessen des Finanzamtes!

Die Frist läuft in der Regel bis zum Ablauf des folgenden Jahres. Sie wird nur bei Rechtsirrtum oder bei Unkenntnis des Vereins gewährt.

Beispiel zur Rücklagenbildung

Ein gemeinnütziger Konzertverein hat in 2012 folgende Überschüsse erzielt:

Ideeller Bereich	2.000 €
Vermögensverwaltung	15.000 €
Zweckbetrieb	10.000 €
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (nach Steuern)	20.000 €

Die Bruttoeinnahmen im ideellen Bereich betragen 20.000 Euro. Im Jahr 2022 ist die Wiederbeschaffung eines Konzertflügels für 25.000 Euro geplant. Die üblichen jährlichen Abnutzungen hierfür betragen 2.500 Euro p.a. Die Pacht pro Jahr beträgt 1.000 Euro.

Wie hoch ist die höchst zulässige Rücklagenbildung?

Die höchst zulässige Rücklage beträgt 14.500 Euro:

Freie Rücklage	5.000 €	1/3 Überschuss Vermögensverwaltung
Freie Rücklage	5.000 €	10% der Gewinne aus dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie 10% der Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich.
Betriebsmittelrücklage	2.000 €	Pacht für 2 Jahre
Wiederbeschaffungsrücklage	2.500 €	Konzertflügel

Anerkennung durch das Finanzamt

- Bei Vorliegen der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen (Überprüfung der Satzung bzw. der tatsächlichen Tätigkeit) entscheidet das Finanzamt durch einen gesonderten Feststellungsbescheid.
- Anschließend erfolgt grundsätzlich in einem dreijährigen Turnus eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiter vorliegen.
- Vereine, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, werden jährlich zur Abgabe von Steuererklärungen aufgefordert.

- Neu gegründete Vereine erhalten seit März 2013 ebenfalls einen gesonderten Feststellungsbescheid.
- Dieser ist Voraussetzung für die Berechtigung, Spendenbescheinigungen auszustellen.
- Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt, ob auch die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügt.

Die Buchführungsbereiche des Vereins

- Ideeller Bereich
- Zweckbetrieb
- Vermögensverwaltung
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Beteiligungen an Gesellschaften

Die Buchführungsbereiche des Vereins

Hauptzweck

Nebenzweck

Ideelle Tätigkeit des Vereins
(Verfolgung gemeinnütziger Zwecke)

Vermögensverwaltung

Zweckbetriebe

Gewerbliche oder wirtschaftliche
Geschäftsbetriebe

Der ideelle Bereich

Der **ideelle Bereich** umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die unter den **Satzungszweck** fallen.

Ein Leistungsaustausch zwischen Verein und Dritten findet **nicht** statt.

Ertragsteuern (KSt, GewSt) fallen nicht an.

Umsatzsteuer kann mangels Leistungsaustausch nicht entstehen.

Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Der Zweckbetrieb

Der **Zweckbetrieb** nach § 65 AO umfasst die

- wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt, die
- notwendig ist, um die Satzungszwecke zu erfüllen.

Alternativ kann die Qualifizierung als Zweckbetrieb auch durch das Gesetz erfolgen (65 ff. AO).

Die Vermögensverwaltung

Die **Vermögensverwaltung** nach § 14 AO ist gekennzeichnet durch

- Entgeltlichkeit und die
- langfristige Nutzung von Vermögen.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Der **wirtschaftliche Geschäftsbetrieb** nach § 14 AO ist gekennzeichnet durch

- Entgeltlichkeit,
- Selbstständigkeit und
- Nachhaltigkeit.

Die Absicht, **Einnahmen** zu erzielen, ist ausreichend. Eine **Gewinnerzielungsabsicht** ist nicht erforderlich.

Der ideelle Bereich

Der ideelle Bereich umfasst auf der Einnahmenseite die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Schenkungen.

Auf der Ausgabenseite finden sich auch die Abschreibungen der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des ideellen Bereichs.

Besondere steuerliche Probleme ergeben sich nicht, da Ertragsteuern und Umsatzsteuern nicht anfallen.

Der Zweckbetrieb

Zweckbetriebe

Zweckbetrieb nach
allgemeiner Definition

Zweckbetrieb aufgrund
gesetzlicher Bestimmungen

Voraussetzungen:

- Zweckverwirklichung
- Zwecknotwendigkeit
- Konkurrenzklausel

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO)
- Krankenhäuser (§ 67 AO)
- Sport (§ 67a AO)
- Tätigkeiten im Sinne des § 68 AO

Die steuerlichen Folgen für den Zweckbetrieb sind:

- Ertragsteuern (KSt, GewSt) fallen **unabhängig** von der Höhe etwaiger Überschüsse nicht an.
- Bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen ermäßigt sich der Umsatzsteuersatz in der Regel auf **7 %**.

Definition des Zweckbetriebs:

Der Verein muss den Zweckbetrieb zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke unbedingt und unmittelbar benötigen.

→ BFH-Urteil vom 09.04.1987, BStBl. II, 859

Beispiele:

Die Herausgabe von Druckschriften durch einen Friedensverein ist ein Zweckbetrieb (BFH vom 23.11.1988).

Das Carsharing-Angebot eines gemeinnützigen Vereins ist kein Zweckbetrieb (BFH vom 12.06.2008).

Die Teestube eines gemeinnützigen Vereins für Jugendhilfe ist kein Zweckbetrieb, sondern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (BFH vom 11.04.1990).

→ Praxishinweis: Im Einzelfall ist auf die Rechtsprechung zurückzugreifen oder eine verbindliche Auskunft einzuholen.

Konkurrenzklausele:

Der gemeinnützige Verein darf mit seiner Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Gewerbebetrieben stehen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist bereits dann ein Zweckbetrieb nicht gegeben, wenn ein Wettbewerb mit steuerpflichtigen Unternehmen möglich wäre, ohne dass es auf die tatsächliche Wettbewerbssituation vor Ort ankommt.
(BMF-Schreiben vom 27.11.2000, BStBl. 2000 I, 1548)

Möglichkeit der Konkurrentenklage:

Der BFH lässt die Konkurrentenklage zu. Ein nicht steuerbegünstigter Mitbewerber hat damit einen Rechtsschutz gegen die Zweckbetriebseinstufung eines gemeinnützigen Vereins.

(BFH vom 15.10.1997)

Die Vermögensverwaltung

In Abgrenzung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb langfristiger Charakter.

Langfristig: z.B. bei Vermietung mindestens 6 Monate Ertragssteuern fallen **nicht** an.

Der Umsatzsteuersatz für umsatzsteuerpflichtige Umsätze beträgt 7%.

Beispiele:

- Pachtzinsen aus der Verpachtung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (z.B. die Vereinsgaststätte)
- Erträge aus Wertpapieren
- Mieteinnahmen aus Grundbesitz
- Zinsen aus Bank- und Sparguthaben
- Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, soweit diese **nicht** zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören
- Erlöse aus der Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen

Verpachtung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen

Überschüsse unterliegen nicht Ertragsteuern.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7%.

Anerkennung von der Finanzverwaltung, wenn dem **Pächter** ein angemessener Gewinn verbleibt (Anwendungserlass zur AO).

Als angemessener Gewinn kann ein Gewinn von 10% angenommen werden.

Die Buchführungsbereiche

Mögliche Verpachtungen	Nicht möglich
Gaststätte	Trikotwerbung
Anzeigenwerbung in der Vereinszeitschrift	Gesellige Veranstaltungen
Bandenwerbung	
Vereinslogo	
Bewirtungsrecht für eine Veranstaltung	

Sonderproblem: Verpachtung einer Gaststätte

Aufdeckung der stillen Reserven bei bisher selbst geführten Gaststätten.

Umbuchung zum Buchwert aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in die Vermögensverwaltung zulässig.
Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 01.02.2002).

§ 42 AO: Steuerlicher Gestaltungsmissbrauch für den Fall, dass die Gaststätte anschließend steuerfrei veräußert wird.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Gründe für die Besteuerung

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe tragen nicht unmittelbar zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke bei, derentwegen die Körperschaft steuerbegünstigt ist.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe treten in Wettbewerb zu anderen Gewerbetreibenden und müssen aus Gründen der Gleichbehandlung wie diese besteuert werden.

Kennzeichen, § 14 AO

- Entgelt
- Selbstständige Tätigkeit
- Nachhaltige Tätigkeit
- Tätigkeit, die über die reine Vermögensverwaltung hinausgeht
- Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich

Beispiele

- Gesellige Veranstaltungen, bei denen ein Entgelt zu entrichten ist
- Selbst bewirtschaftete Vereinsgaststätte
- Durchführung von Vereinsfesten
- Bewirtschaftung bei allen Vereinsveranstaltungen, auch kultureller oder sportlicher Art
- Selbst durchgeführte Werbemaßnahmen
- Bestimmte sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO)
- Kurzfristige Vermietung von Räumen, Sportanlagen, Schaukästen
- Werbeanzeigen in der Vereinszeitschrift
- Bandenwerbung

Besteuerungsfreigrenze

Übersteigen die Bruttoeinnahmen aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nicht die Freigrenze von 35.000 Euro im Jahr, so gilt:

Gewinne und Verluste bleiben ertragsteuerlich außer Ansatz.
Der Umsatzsteuerregelsatz beträgt 19%.

Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Beispiel 1:

Ein Verein betreibt seit Jahren eine Vereinsgaststätte. Erstmals in 2012 übersteigen die Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro. Gleichzeitig erzielt der Verein mit der Gaststätte einen Verlust von 20.000 Euro.

Ein Rücktrag des Verlustes in 2011 ist nicht möglich, da der Verein im Rücktragsjahr steuerbefreit war. Der Verlust muss vorgetragen werden.

Beispiel 2:

Ein Verein betreibt seit Jahren eine Vereinsgaststätte. Erstmals in 2012 übersteigen die Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro nicht. Gleichzeitig erzielt der Verein mit der Gaststätte einen Verlust von 20.000 Euro.

Eine Berücksichtigung des Verlustes ist nicht möglich, da Verluste aus nicht besteuerten Jahren nicht zurück- oder vorgetragen werden können.

Beteiligungen an Gesellschaften

Verein

Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Beteiligung an einer
Personengesellschaft

Beteiligung an einer GmbH oder AG

Maßgeblicher Einfluss

Kein maßgeblicher Einfluss

Dividende ist Einnahme im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Dividende ist Einnahme in der Vermögensverwaltung

Dividende ist aufgrund § 8b KStG steuerfrei
Gewerbsteuerfrei § 8 Nr. 5 GewStG
(Beteiligungsquote $\geq 15\%$)

Dividende ist ertragsteuerfrei

Anrechnung der Kapitalertragsteuer gemäß § 36 EStG

Erstattung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44a Abs. 8 EStG

Beteiligung an einer Personengesellschaft

Die Personengesellschaft ist vermögensverwaltend tätig

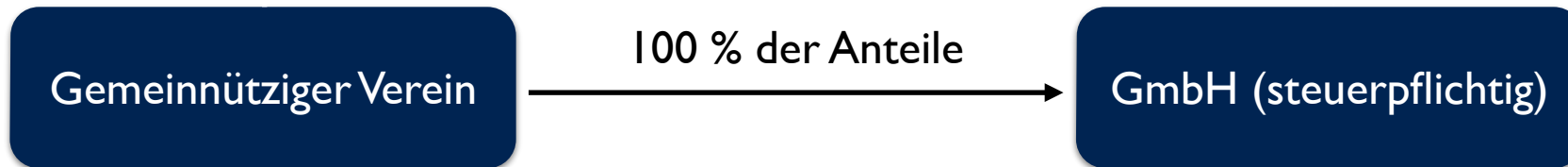
Die Personengesellschaft ist gewerblich tätig

Einnahme in der Vermögensverwaltung

Einnahme im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Betriebsaufspaltung

Verpachtung einer wesentlichen Betriebsgrundlage



Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Betriebsaufspaltung.

Trennung von Club und Hilfswerk/Förderverein

Die gesetzlichen Steuervergünstigungen können nur durch einen gemeinnützigen Verein, nicht jedoch durch einen **nicht rechtsfähigen Verein (Lions Club)** in Anspruch genommen werden.

Aus **steuerlichen** Gründen ist daher eine **strenge Trennung** von Club und Hilfswerk/Förderverein erforderlich.

Beispiele für zwingende Voraussetzungen:

- Keine Personalunion in den Vorständen von Club und Hilfswerk (aus Sicherheitsgründen).
- Getrennte Einladungen und Protokolle für die Mitgliederversammlungen.
- Getrennte Feststellungen der Jahresabschlüsse und der Entlastung der Vorstände.
- Beschlüsse über die Mittelverwendung nur im gemeinnützigen Verein.

- Der gemeinnützige Verein muss allen Personen zugänglich sein, nicht nur Club-Mitgliedern. Einschränkungen des Personenkreises werden vom Gesetzgeber nicht toleriert.
- Mitglieder des Clubs und des Hilfswerks müssen nicht identisch sein.
- Der gemeinnützige Verein muss als Veranstalter auftreten (Aufdruck auf Plakaten, Eintrittskarten, Hinweisschilder etc.).

- Alle Verträge (Mieten, Pachten, Agenturen, Künstler usw.) müssen mit dem Hilfswerk e.V. und nicht mit dem Club geschlossen werden.
- Veröffentlichungen in der Presse, auf Plakaten, im Internet usw. müssen unter dem Namen des gemeinnützigen Vereins erfolgen.

Lions Club	Lions Hilfswerk e.V.
Die Mitgliederzahl darf begrenzt werden	Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
Mitglieder:	Mitglieder:
30 Löwinnen und Löwen	20 Löwinnen und Löwen 7 Partner verstorbener Löwen 3 Graue Panther

Werden diese Grundsätze der strengen Trennung von Club und Hilfswerk nicht beachtet, so kann dies beim Club zu erheblichen Steuernachforderungen führen.

Haftungsfalle: beim Club haftet jedes Mitglied mit seinem privaten Vermögen vollumfänglich!

Bei dem rechtsfähigen gemeinnützigen Verein haftet zunächst der Verein mit seinem Vermögen; in der Folge möglicherweise der Vorstand (i.d.R. nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).

Steuerbelastung von Club und Hilfswerk/Förderverein

Steuerbelastung bei Veranstaltung durch den Club

Veranstaltung	Einnahmen	Ausgaben	Gewinn	USt 19%	KSt/GewSt
Weihnachtsmarkt	11.900	2.900	9.000	1.900	2.700
Konzert	7.140	2.140	5.000	1.140	1.500
Adventskalender	19.040	7.040	12.000	3.040	3.600
Ballabend	5.950	950	5.000	950	1.500
Summe	44.030	13.030	31.000	7.030	9.300 (7.800)

Die KSt/GewSt vermindert sich wegen des Freibetrags gemäß 24 KStG von 5.000 Euro um ca. 1.500 Euro.

Steuerbelastung bei Veranstaltung durch den gemeinnützigen Verein:

Veranstaltung	Einnahmen	Ausgaben	Gewinn	USt 19% / 7%	KSt/GewSt
Weihnachts- markt	11.900	2.900	9.000	1.900	0
Konzert	7.140	2.140	5.000	467	0
Advents- kalender	19.040	7.040	12.000	1.245	0
Ballabend	5.950	950	5.000	950	0
Summe	44.030	13.030	31.000	4.562	0

Bei den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Weihnachtsmarkt und Ballabend fallen keine Ertragsteuern an, da die Einnahmen 35.000 Euro nicht übersteigen (64 AO).

Vergleichsrechnung:

	Umsatzsteuer	KSt/GewSt	Gesamtbelastung
Veranstalter Lions Club	7.030	7.800	14.830
Veranstalter Lions Hilfswerk	4.562	0	4.562
Steuerersparnis des gemeinnützigen Vereins	2.468	7.800	10.268

- Auch bei kleineren Vereinen mit geringeren Einnahmen ist die Steuerbelastung bei einem gemeinnützigen Verein erheblich niedriger als bei einem nicht gemeinnützigen Verein.
- Bereits durch die Möglichkeit, den pauschalen Vorsteuerabzug gemäß 23a UStG geltend zu machen, bleiben die Zweckbetriebe im Ergebnis von der USt befreit (7% USt minus 7% Vorsteuer = Steuerlast 0 Euro).

Steuerbelastung bei Veranstaltung durch den Club

Veranstaltung	Einnahmen	Ausgaben	Gewinn	USt 19%	KSt/GewSt
Weihnachtsmarkt	4.760	760	4.000	760	1.200
Konzert	5.950	1.550	4.400	950	1.320
Advents-kalender	11.900	3.900	8.000	1.900	2.400
Ballabend	3.570	970	2.600	570	780
Summe	26.180	7.180	19.000	4.180 (3.180)	5.700 (4.200)

Die KSt/GewSt vermindert sich wegen des Freibetrags gemäß 24 KStG von 5.000 Euro um ca. 1.500 Euro. Die Vorsteuern wurden mit 1.000 Euro geschätzt.

Gestaltungen in der Praxis

Steuerbelastung bei Veranstaltung durch den gemeinnützigen Verein:

Veranstaltung	Einnahmen	Ausgaben	Gewinn	USt 19% / 7%	KSt/GewSt
Weihnachts- markt	4.760	760	4.000	760 280	0
Konzert	5.950	1.550	4.400	389 389	0
Advents- kalender	11.900	3.900	8.000	778 778	0
Ballabend	3.570	970	2.600	570 210	0
Summe	26.180	7.180	19.000	840	0

Es wird 23a UStG angewendet.

Steuerbelastung von Club und Hilfswerk/Förderverein

Vergleichsrechnung:

	Umsatzsteuer	KSt/GewSt	Gesamtbelastung
Veranstalter Lions Club	3.180	4.200	7.380
Veranstalter Lions Hilfswerk	840	0	840
Steuerersparnis des gemeinnützigen Vereins	2.340	4.200	6.540

Beispiele für Einnahmen der gemeinnützigen Hilfswerke



Einnahmen aus Sponsoring

Spenden

Vermögensverwaltung

Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb

Keine Gegenleistung durch
den Verein

Gegenleistung durch den Verein

Passive Werbung

Kleines Logo oder kleiner
Namenszug auf Plakaten
oder
Veranstaltungshinweisen.

Logo und Hinweis **nicht fett**
gedruckt.

Aktive Werbung

Z.B. aktive Mitwirkung
durch Mikrofonansagen,
Aufstellung großer
Werbeflächen.

Logo und Hinweis **fett**
gedruckt.

Beispiele für typische wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Art der Veranstaltung	Ertragsteuerfreier Zweckbetrieb	Ertragssteuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Altmaterialsammlung		X
Adventskalender	X	
Ballabend mit Tombola		X
Büchersammlung/-verkauf		X
Basar / Flohmarkt		X
Golfturnier		X
Gesellige Veranstaltung		X
Oldtimerausfahrt		X
Konzert	X	
Tombola	X	
Verkauf von Speisen		X

Zweckbetrieb gemäß 68 Nr. 6 AO

- Genehmigte Lotterien und Ausspielungen sind ein ertragsteuerfreier Zweckbetrieb, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.
- Die Vorschrift gilt nur für gemeinnützige Einrichtungen. Anderen Institutionen (z.B. Lions Club) kann keine Erlaubnis erteilt werden, auch wenn der Ertrag gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

Zweckbetrieb gemäß 68 Nr. 7 AO

- Ein Konzert kann als Zweckbetrieb ertragsteuerfrei sein. Folge: der USt-Satz wird auf 7% reduziert.
- Voraussetzung ist, dass der **Satzungszweck** der gemeinnützigen Einrichtung die Förderung von Kunst und Kultur gemäß 52 Abs. 2 Nr. 5 AO ist.

Ein Verein muss keine Umsatzsteuer entrichten, wenn die Bruttoeinnahmen aus der gesamten unternehmerischen Betätigung im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

Die Besteuerungsgrenzen umfassen damit sämtliche Einnahmen aus der Vermögensverwaltung, den Zweckbetrieben und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

Beispiel zu den Umsatzgrenzen

Kalenderjahr	Bruttoumsatz	Umsatzsteuerpflicht
Jahr 00	51.000	JA
Jahr 01	17.000	JA
Jahr 02	40.000	NEIN
Jahr 03	15.000	JA
Jahr 04	30.000	NEIN
Jahr 05	16.000	JA
Jahr 06	45.000	NEIN

Ist der Verein wegen Überschreitung der Kleinunternehmergrenze umsatzsteuerpflichtig, so kann er die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Soweit in diesem Fall die Einnahmen 35.000 Euro nicht überschreiten, kann an Stelle der tatsächlichen Vorsteuer ein Durchschnittssatz in Höhe von 7 % der Nettoeinnahmen geltend gemacht werden (23a UStG).

Wichtig: Soll diese Vereinfachungsregel in Anspruch genommen werden, ist dies dem Finanzamt spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums mitzuteilen.

Bei monatlicher USt-Voranmeldung ist dies der 10. Februar, bei vierteljährlicher Voranmeldung der 10. April.

An die Anwendung der Regelung ist der Verein für fünf Kalenderjahre gebunden!

Viele Vorratszwecke in der Stiftungssatzung eine Gefahr für die Gemeinnützigkeit?

Seit geraumer Zeit fordern einzelne Finanzämter zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Vornahme von Satzungsanpassungen. Danach sollen nicht geförderte Zwecke aus der Satzung entfernt werden.

Hier stellt sich jedoch die unterschiedlich beantwortete Frage, ob sogenannte Vorratszwecke uneingeschränkt in eine Satzung gemeinnützigkeitsunschädlich aufgenommen werden dürfen.

Ein Teil der Literatur vertritt die Auffassung, dass mehrere Förderzwecke nur dann in eine Satzung aufgenommen werden können, wenn ihre Verfolgung auch tatsächlich in Zukunft angestrebt wird (z.B. Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 2. Aufl., § 4, Rn. 130).

Andere erachten dies als grundsätzlich möglich, empfehlen aber eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung wegen des Risikos des Verstoßes gegen den Grundsatz der gegenwärtigen Zweckerfüllung (so Weidmann/Kohlhepp, Die gemeinnützige GmbH, § 3 2. Kapitel, S. 56).

Die Bayerische Finanzverwaltung ist hier (noch) pragmatisch.

Danach ist es für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft grundsätzlich nicht schädlich, wenn diese Körperschaft mehrere gemeinnützige Satzungszwecke hat und in jedem Jahr mindestens einen davon verfolgt und die anderen Satzungszwecke über einen längeren Zeitraum hinweg nicht fördert. Eine Satzungsänderung ist erst erforderlich, wenn die Körperschaft einen Zweck auf Dauer (endgültig) aufgibt.

Was ein längerer Zeitraum im Sinne vorgenannten Schreibens ist, wird nicht bestimmt (Schreiben vom 25.6.97, 33-S 0177-19/11-32 948).

In entsprechender Anwendung des Schreibens der Bayerischen Finanzverwaltung vom 25.6.97 müsste es genügen, aus einem (noch so umfangreichen) Katalog der satzungsmäßig verankerten steuerbegünstigten Zwecke einzelne Zwecke durch Hingabe von Mitteln tatsächlich zu fördern.

Die anderen Satzungszwecke werden über einen längeren Zeitraum hingegen nicht gefördert, da es z.B. keine förderungsfähigen Projekte oder Spendenersuchen o.Ä. gibt.

PRAXISHINWEIS

Hier ist es Aufgabe der Geschäftsführung der gemeinnützigen Körperschaft, durch entsprechende Sitzungsprotokolle und Beschlüsse zu dokumentieren, weshalb die „anderen“ steuerbegünstigten Zwecke nicht gefördert wurden.

Das heißt, dass sich die gemeinnützige Körperschaft laufend mit allen satzungsmäßig verankerten steuerbegünstigten Zwecken befassen sollte.

Unwirksame Entscheidungen einer satzungswidrig einberufenen Mitgliederversammlung

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung eines Vereins können bereits deswegen unwirksam sein, weil die Mitgliederversammlung unter Missachtung einer zwingenden Vorschrift der Vereinssatzung einberufen worden ist. Das hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 18.12.2013 entschieden und damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Münster abgeändert.

Steuerliche Änderungen bei gemeinnützigen Körperschaften

Siehe hierzu den Artikel im Blog der QJS Queck Jobst Schäfer Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft unter:

www.qjs.de/steuerliche-aenderungen-bei-gemeinnuetzigen-koerperschaften/

Fragen & Antworten

Freuen Sie sich, dass Sie es überstanden haben!

